

Der rechtliche Status religiöser Organisationen in der Volksrepublik China

Mo Jihong

Das Wesen der Beziehung von religiösen Organisationen zum Staat in unserem Land

Unserem Land fehlt bis heute eine autochthone „Landesreligion“. Am 31. Oktober 1913, als zur Zeit der Warlords in Nordchina auf Veranlassung von Yuan Shikai von der parlamentarischen Verfassungskommission der erste Entwurf einer Verfassung nach dreimaliger Lesung genehmigt wurde („Verfassung der Republik China [Entwurf]“, mit anderem Namen „Tiantan-Verfassungsentwurf“),¹ wurde dort in Artikel 19 Abschnitt 2 festgelegt: Für die Volkserziehung gilt die Lehre des Konfuzius als Grundlage der moralischen und charakterlichen Ertüchtigung. Dieser Artikel will gleichsam den „Konfuzianismus“ zur „Staatsreligion“ erheben, jedoch wurde dieser Verfassungsentwurf nicht in die Realität umgesetzt. Nach Errichtung des neuen China wurde über die Beziehung zwischen religiösen Organisationen und dem Staat, angefangen vom „Allgemeinen Programm“ bis zu den Verfassungen von 1954, 1975, 1978 und 1982, nirgends im Verfassungstext die Beziehung von Religion und Staat sehr deutlich zur Sprache gebracht. Deshalb kann aus der Sicht des Gesetzes die Beziehung zwischen den Religionsgemeinschaften unseres Landes und dem Staat in keiner Weise dem Modell der Trennung von Religion und Staat zugeordnet werden, auch gehört sie nicht zum Modell der Einheit von Staat und Religion. Es gibt keine Staatsreligion, auch zeigt sich keine Form der Kontrolle der Religionsorganisationen durch den Staat, es handelt sich eher um eine Art der Beziehung, wo der Staat eine Führungsrolle gegenüber den Religionsgemeinschaften ausübt.² Dieses Modell umfasst die im Folgenden aufgezählten besonderen Eigenschaften.

1 Chin. *Zhonghua minguo xianfa (cao'an)* 中华民国宪法(草案) bzw. *Tiantan xiancao* 天坛宪草.

2 Der Autor bezieht sich an dieser Stelle auf den ersten, hier nicht übersetzten Abschnitt seines Vortrags, in dem er die Beziehungen zwischen Staat und Religion in den verschiedenen Ländern der Welt in fünf verschiedene Modelle einteilt: das Modell der Einheit von Staat und Religion, das Modell der Trennung von Staat und Religion, das Modell der Staatsreligion, das Modell der Zusammenarbeit von Staat und Religion sowie das Modell, in dem der Staat eine Kontroll- oder Führungsfunktion hat. Anm. der Red.

1. Die religiösen Organisationen dürfen nicht vom Ausland beherrscht werden

Die jetzt gültige Verfassung legt in Artikel 36 Absatz 4 fest:

Die religiösen Organisationen und Angelegenheiten dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden.

Auf Grund der obigen Bestimmung der Verfassung handelt in unserem Land jede Art von religiöser Organisation nach dem Prinzip der Selbstverwaltung und Selbstentfaltung, sie soll sich freihalten von der Einmischung und Kontrolle ausländischer religiöser Organisationen. Dies kommt in der Beziehung zwischen religiösen Organisationen und dem Staat durch die Priorität der „staatlichen Souveränität“ voll zur Wirkung. Jedwede Religionsgemeinschaft in unserem Land, wie immer auch ihre Glaubenslehre sein mag, kann ihre „Aktivitäten“ nur als dem Staat untergeordnet durchführen, die religiösen Organisationen besitzen keine Autorität, die sie über die staatlichen Hoheitsrechte stellt. Jedoch ist es in den Sonderverwaltungszone so, dass die Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen des Grundgesetzes der jeweiligen Sonderverwaltungszone mit Religionsgemeinschaften des Auslandes in eine freundschaftliche Zusammenarbeit einsteigen können. So heißt es im „Grundgesetz der Sonderverwaltungszone Hongkong“, Artikel 141 Absatz 4:

Die religiösen Gemeinschaften und die Gläubigen in der Sonderverwaltungszone Hongkong können ihre Beziehungen zu religiösen Gemeinschaften und Gläubigen überall in der Welt aufrechterhalten und entwickeln.³

Artikel 149 bestimmt ferner:

Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen der Bildung, Wissenschaft, Technik, Kultur, Kunst, des Sports, der Gewerbe, der Medizin und Gesundheit, der Arbeitswelt, der Sozialfürsorge und der Sozialarbeit und der religiösen Gemeinschaften in der Sonderverwaltungszone Hongkong können Beziehungen mit entsprechenden Organisationen im Ausland und in anderen Regionen und mit einschlägigen internationalen Organisationen aufrechterhalten und entwickeln. Sie können, falls erforderlich, den Namen „Hongkong, China“ bei diesen Tätigkeiten führen.

Im Jahre 1949, nach Errichtung der Volksrepublik China, wurde die Geschichte der semikolonialen und semifeudalen Gesellschaft beendet. Damit waren die Bedingungen gegeben, für China eine unabhängige, selbständige katholische und protestantische Kirche mit Selbstverwaltung zu verwirklichen. Im Juli 1950 verkündeten Wu Yaozong und 40 führende Vertreter verschiedener Denominationen die

3 Hier und im Folgenden zitiert nach der deutschen Übersetzung des „Grundgesetzes der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China“ (*Zhonghua renmin gongheguo Xianggang tebie xingzhengqu jibenfa* 中华人民共和国香港特别行政区基本法) in: *Beijing Rundschau* 27 (1990), Nr. 18, Beilage, S. II-XXX. Nachdruck in: Roman Malek (Hrsg.), *Hongkong. Kirche und Gesellschaft im Übergang. Materialien und Dokumente*, Sankt Augustin – Nettetal 1997, S. 283-311. Anm. der Red.

„Richtlinien für die Mitarbeit der chinesischen Christen beim Aufbau des neuen China“ im „Drei-Selbst-Manifest“. Sie bezeugten damit, dass die chinesischen Protestanten das neue China unterstützen, sich von der Macht und Kontrolle des Imperialismus absetzen und die Selbstverwaltung, Selbsterhaltung und Selbstverbreitung der chinesischen Kirche verwirklichen wollten. Im September 1950 unterschrieben 1.527 protestantische Verantwortungsträger das „Drei-Selbst-Manifest“. In den folgenden drei bis vier Jahren setzten dann bis zu 400.000 Leute unter dieses Dokument ihren Namen, was zu dieser Zeit zwei Drittel aller Protestanten im Lande ausmachte. Von da ab ging die chinesische protestantische Kirche den Weg der „Drei Selbst“.

Im November 1950 gaben im Kreis Guangyuan, Provinz Sichuan, 500 katholische Gläubige das „Manifest der Bewegung für eine selbständige, erneuerte katholische Kirche“ heraus, sie vertraten den Abbruch aller Beziehungen zu den Vertretern des Imperialismus, um eine neue Kirche zu errichten, die sich selbst verwaltet, selbst verbreitet und selbst erhält. Dieses Manifest fand im ganzen Land Anklang bei den Geistlichen und Gläubigen. Obwohl der Vatikan gegenüber dem neuen China auch weiter eine feindselige Politik verfolgte, meldete die chinesische katholische Kirche dennoch in den Jahren 1957 und 1958 die Namen eines neu gewählten Apostolischen Vikars und zweier Bischöfe dem Vatikan. Der Vatikan jedoch drohte mit der „Exkommunikation“ und verletzte damit zutiefst die Gefühle der chinesischen Katholiken. Von da an ging die chinesische katholische Kirche mit Festigkeit und Überzeugung den Weg der selbständigen Bischofswahl und Bischofsweihe und der unabhängigen, autonomen Kirche mit Selbstverwaltung. Was den Glauben betrifft, so weiß sich die chinesische katholische Kirche mit allen katholischen Kirchen der ganzen Welt in Einheit. Was die Verwaltung der Kirche betrifft, so werden alle inneren Angelegenheiten von der chinesischen katholischen Kirche selbständig geregelt.

Im Verlaufe der letzten Jahrzehnte, in denen die protestantische und die katholische Kirche Chinas konsequent ihren Weg in Richtung Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegangen sind, haben sie in großem Ausmaß die solidarische Unterstützung der Masse der Gläubigen erhalten, auch kam es zu einer gesunden Entwicklung der religiösen Aktivitäten. Die Zahl der protestantischen Gläubigen ist heute 14-mal so hoch wie 1949. Bei der katholischen Kirche werden die 115 Diözesen durchweg von chinesischen Bischöfen oder Verwaltern geleitet.

Die chinesischen Religionen halten an der Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Selbstverwaltung fest, zur gleichen Zeit treten sie aber auch auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Freundschaft mit religiösen Gruppierungen aller Länder der Welt in Kommunikation und bauen Beziehungen auf. Für ausländische religiöse Organisationen, die gegenüber China eine freundschaftliche Haltung pflegen, seine Souveränität respektieren und die Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Selbstverwaltung seiner

Religionen anerkennen, stehen die Tore Chinas immer weit offen. Die katholische und die protestantische Kirche Chinas haben mit den Kirchen vieler Länder freundschaftliche Beziehungen aufgebaut. Im Februar 1991 ist der protestantische Chinesische Christenrat offiziell dem „Weltkirchenrat“ beigetreten. Die chinesische katholische Kirche hat verschiedentlich Vertreter zur Teilnahme an internationalen Konferenzen wie der „5. Weltkonferenz der Religionen für den Frieden“ und dem „Katholischen Weltjugendtag“ entsandt. In den vergangenen Jahren hat die chinesische Kirche eine relativ große Zahl von Studenten ins Ausland geschickt, ferner hat sie eine Reihe ausländischer Professoren und Wissenschaftler an die chinesischen Seminare und Schulen zu Vorlesungen eingeladen. Beim chinesischen Buddhismus, Daoismus und Islam nehmen die Kommunikation und der freundschaftliche Austausch auf internationaler Ebene ebenfalls ständig zu.

2. Nationale religiöse Organisationen und ihre legalen Aktivitäten erhalten staatlichen Schutz

China ist ein Land mit vielen Religionen. Chinas Gläubige gehören hauptsächlich den Religionen Buddhismus, Daoismus, Islam, Katholizismus und Protestantismus an. Die chinesischen Bürger können ihren Glauben frei wählen und ihre Zugehörigkeit auch offen bekennen. Nach einer nicht ganz zuverlässigen Statistik hat China zurzeit etwas über 100 Mio. Religionsanhänger, über 85.000 Orte für religiöse Aktivitäten, ca. 300.000 religiöse Amtsträger und über 3.000 religiöse Gemeinschaften. Die Religionsgemeinschaften unterhalten außerdem noch 74 Ausbildungsstätten für religiöse Amtsträger.

Der chinesische Buddhismus blickt auf eine 2.000-jährige Geschichte zurück. In China gibt es jetzt 13.000 buddhistische Tempel und Klöster, ungefähr 200.000 buddhistische Mönche und Nonnen. Von diesen gehören etwa 120.000 Lamas und Nonnen sowie über 1.700 Lebende Buddhas und über 3.000 Tempel und Klöster dem tibetischen Buddhismus an, während etwa 10.000 Mönche und Äbte und über 1.600 Tempel und Klöster dem Pali-Buddhismus zuzurechnen sind.

Der Daoismus ist in China entstanden und hat eine über 1.700-jährige Geschichte. Es gibt jetzt in China 1.500 daoistische Tempel und 25.000 Mönche und Nonnen.

Der Islam kam im 7. Jh. nach China. Dem Islam gehören die Hui, die Uiguren und zehn weitere ethnische Minderheiten als Gläubige an. Die Gesamtzahl der Angehörigen dieser Minderheiten liegt bei ca. 18 Mio. Es gibt 30.000 Moscheen und über 40.000 Imame und Ahongs.

Der Katholizismus hat seit dem 7. Jh. verschiedene Versuche gemacht, in China Verbreitung zu finden. Nach dem Opiumkrieg 1840 kam er in groß angelegtem Einsatz nach China. China hat jetzt etwa 4 Mio. katholische Gläubige, ungefähr 4.000 Kleriker und 4.600 Kirchen und Versammlungsorte.

Der Protestantismus kam zu Beginn des 19. Jh. nach China und verbreitete sich vor allem nach dem Opiumkrieg sehr stark. Es gibt jetzt ungefähr 10 Mio. protestantische Gläubige, ca. 18.000 Pastoren und Prediger, 12.000 Kirchen und über 25.000 einfache Orte für Aktivitäten (Versammlungsstätten).

An nationalen religiösen Gemeinschaften gibt es in China heute die Chinesische Buddhistische Vereinigung, die Chinesische Daoistische Vereinigung, die Chinesische Islamische Vereinigung, die Patriotische Vereinigung der Chinesischen Katholischen Kirche, die Chinesische Katholische Bischofskonferenz, das Komitee der Patriotischen Drei-Selbst-Bewegung der Chinesischen Protestanten, den Chinesischen Christenrat usw. Jede Religionsgemeinschaft wählt gemäß ihren Statuten ihr Führungspersonal und ihre Leitungsgremien.⁴

3. Der geschichtlichen Tradition folgend widmet der Staat der organisatorischen Situation bestimmter religiöser Organisationen seine direkte Aufmerksamkeit

In unserem Lande werden die Angelegenheiten der Religion von der jeweiligen religiösen Gemeinschaft, ihrem offiziellen Personal und den Gläubigen selbst verwaltet, die religiösen Angelegenheiten und die Religionsgemeinschaften unseres Landes dürfen von keiner ausländischen Kraft beherrscht werden. Die Regierung unseres Landes schützt entsprechend der Verfassung und dem Gesetz die Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung jeder Religion. Wo es innerhalb des Landes um das Fortbestehen und die Entfaltung einiger Religionsgemeinschaften geht, greift der Staat, um die Interessen der Gläubigen zu schützen, die geschichtliche und kulturelle Tradition weiterzuführen und die allgemeine Stabilität der Gesellschaft zu schützen, zu politischen Sondermaßnahmen, die die religiösen Organisationen unterstützen und ihnen helfen sollen, unter gesunden und ordnungsgemäßen Bedingungen zu bestehen und sich entfalten zu können. So wurden beispielsweise, um die Religionsfreiheit der Bürger zu garantieren, der Tradition des tibetischen Buddhismus bei der Nachfolge Lebender Buddhas treu zu bleiben und die Verwaltung hinsichtlich der Reinkarnation Lebender Buddhas zu normieren, am 13. Juni 2007 vom Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten auf der Grundlage der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ die „Verwaltungsmaßnahmen für die Reinkarnation Lebender Buddhas des tibetischen Buddhismus“⁵ genehmigt und vom 1. September 2007 an in Kraft gesetzt. Diese Maßnahmen legen in Artikel 2 Ab-

satz 2 fest:

Bei der Reinkarnation Lebender Buddhas werden die religiösen Rituale und das historische System des tibetischen Buddhismus respektiert, doch dürfen bereits abgeschaffte feudale Privilegien nicht wiederbelebt werden.⁶

In Artikel 5 heißt es:

Für die Reinkarnation eines Lebenden Buddhas soll ein Antragsverfahren auf Genehmigung durchgeführt werden. Das Antragsverfahren auf Genehmigung verläuft folgendermaßen: Das Verwaltungsgremium des Klosters, in dem die geplante Reinkarnation des Lebenden Buddhas ihren Sitz hat, oder die örtliche Buddhistische Vereinigung stellen bei der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der örtlichen Volksregierung auf Kreisebene einen Antrag auf Reinkarnation. Der Antrag wird, nachdem die Volksregierung auf Kreisebene ihre Ansicht dazu geäußert hat, an die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der übergeordneten Regierungsebenen weitergemeldet und von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf der Ebene der Provinz bzw. des Autonomen Gebiets geprüft und genehmigt. Dabei werden Reinkarnationen, die in der buddhistischen Welt einen ziemlich großen Einfluss haben, der Volksregierung auf Ebene der Provinz oder der Autonomen Region zur Genehmigung gemeldet; Reinkarnationen, die einen sehr großen Einfluss haben, werden dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Genehmigung gemeldet; Reinkarnationen, die einen besonders großen Einfluss haben, werden dem Staatsrat zur Genehmigung gemeldet. Bei der Überprüfung und Genehmigung des Antrags auf Reinkarnation soll die Meinung der zuständigen Buddhistischen Vereinigung eingeholt werden.

Daraus ist klar ersichtlich, dass den Bestimmungen der „Verwaltungsmaßnahmen für die Reinkarnation Lebender Buddhas des tibetischen Buddhismus“ zufolge die Reinkarnation eines Lebenden Buddhas, unter der Voraussetzung, dass die religiösen Rituale und das historische System des tibetischen Buddhismus respektiert werden, auf allen Verwaltungsebenen der Volksregierung anhand des geltenden Gesetzes geprüft und genehmigt werden muss. Hier zeigt sich, welche große Beachtung der Staat der Reinkarnation Lebender Buddhas des tibetischen Buddhismus entgegenbringt. Es bringt aber auch zum Ausdruck, dass bei der Reinkarnation Lebender Buddhas der Einheit des Staates gewahrt, die Gemeinschaft des Volkes geschützt und die Harmonie von Religion und Gesellschaft gefördert werden sollte. Es geht um den Schutz der Ordnungsprinzipien des tibetischen Buddhismus und darum, dass die Reinkarnation eines Lebenden Buddha frei bleiben muss von aller

4 Das Material wurde dem am 16. Oktober 1997 vom Presseamt des Staatsrats veröffentlichten Dokument *Zhongguo de zongjiao xinyang ziyou zhuangkuan* 中国的宗教信仰自由状况 (Über die Religionsfreiheit in China) entnommen.

5 Chin. *Zangchuan fojiao huofa zhuanshi guanli banfa* 藏传佛教活佛转世管理办法.

6 Hier und im Folgenden zitiert nach der deutschen Übersetzung der „Verwaltungsmaßnahmen für die Reinkarnation Lebender Buddhas des tibetischen Buddhismus“ in *China heute* 2007, Nr. 6, S. 220f. Anm. der Red.

Einmischung und Kontrolle ausländischer Organisationen oder Einzelpersonen. Obige Bestimmungen dürfen nicht einfach als eine Art „Kontrolle“ des Staates gegenüber dem tibetischen Buddhismus ausgelegt werden, sie sollten vielmehr als eine unterstützende Maßnahme angesehen werden, die der Staat auf der Grundlage der religiösen Tradition, Geschichte und Kultur des tibetischen Buddhismus für sein Fortbestehen und seine Entfaltung getroffen hat.

4. Der Staat erlässt für bedeutende religiöse Angelegenheiten Normen

In der jetzigen Verfassung unseres Landes heißt es in Artikel 36 Absatz 3:

Der Staat schützt normale religiöse Tätigkeiten. Niemand darf eine Religion dazu benutzen, Aktivitäten durchzuführen, die die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen.

Um die Verwaltung der religiösen Angelegenheiten effektiver zu gestalten, genehmigte der Staatsrat am 7. Juli 2004 in der 57. Sitzung des Ständigen Ausschusses die „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“,⁷ die am 1. März 2005 in Kraft getreten sind. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um Verwaltungsrechtsbestimmungen für die Gesamtverwaltung der religiösen Angelegenheiten. In Artikel 5 dieser Vorschriften wird festgelegt:

Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten bei den Volksregierungen auf der Ebene der Kreise oder höheren Ebenen sollen die Verwaltung der religiösen Angelegenheiten gemäß dem Gesetz und unter der Berücksichtigung der nationalen, sozialen und öffentlichen Interessen ausüben. Andere relevante Abteilungen der Volksregierungen auf der Ebene der Kreise oder höheren Ebenen sind für die gesetzliche Verwaltung in den jeweils entsprechenden Bereichen verantwortlich. Die Volksregierungen auf allen Ebenen sollen bei der Koordination der Verwaltung der religiösen Angelegenheiten die Ansichten der religiösen Organisationen, der Stätten für religiöse Aktivitäten und der religiösen Bürger berücksichtigen.⁸

In Artikel 6 wird bestimmt:

Die Gründung von religiösen Organisationen, Veränderungen innerhalb der besagten Organisationen sowie ihre Abmeldung sollen gemäß den geltenden Bestimmungen der „Vorschriften für die Registrierung sozialer Organisationen“ erfolgen. Die Satzungen der religiösen Organisationen sollen mit den relevanten Bestimmungen der „Vorschriften für die Registrierung sozialer Organisa-

tionen“ übereinstimmen. Religiöse Organisationen sollen ihre Aktivitäten gemäß ihren Satzungen durchführen; [nur] solche Aktivitäten sind durch das Gesetz geschützt.

Auf der Grundlage der obigen Bestimmungen erfreuen sich die Bürger unseres Landes der Freiheit des religiösen Glaubens, jedoch müssen sie sich bei der Errichtung jeder Art von religiöser Organisation und der Durchführung von Aktivitäten an das Gesetz des Landes halten und sich der Verwaltung durch die zuständigen Regierungsbehörden unterordnen.

5. Der Staat verbietet häretische Kulte

Der Begriff „häretischer Kult“ (*xiejiao* 邪教) kam in der Qing-Dynastie auf. Als „häretische Kulte“ bezeichnet man gewöhnlich religiöse Geheimorganisationen, die sich von einer orthodoxen Gemeinschaft abgespalten haben und sich auf das Land oder die Führung der Regierung schädlich auswirken. Der Gebrauch dieses Begriffes ist aber weit, die Herrscher der Feudalzeit haben bereits den ins Land eindringenden Katholizismus und Protestantismus „häretische Kulte“ genannt, sie bezeichneten auch die Bauernaufstände als „häretische Kulte“. Manchmal nennen die Menschen auch nicht-religiöse Geheimorganisationen *xiejiao*. Somit handelt es sich bei dem Wort *xiejiao* in China eher um einen Begriff mit politischer Bedeutung, der zudem leicht mit dem Begriff der „häretischen Kultorganisation“ (*xiejiao zuzhi* 邪教组织) vermischt wird.

Von der Ming-Dynastie bis in die Zeit vor der Befreiung gab es zig Arten von „häretischen Kulturen“, welche im Laufe der Geschichte von den jeweiligen Herrschern als solche angesehen und vernichtet wurden. Unter ihnen waren solche, die beträchtlichen Einfluss hatten, wie die *Bailianjiao* 白蓮教 (Lehre vom Weißen Lotus), die *Hongyangjiao* 弘陽教 (Lehre von der Großen Sonne), die *Wenxiangjiao* 聞香教, die *Yuandunjiao* 圓頓教, die *Baguajiao* 八卦教 (Lehre der acht Trigramme), die *Yiguanjiao* 一貫教 (Einheitslehre), die *Dachengjiao* 大乘教, die *Sanyangjiao* 三陽教, die *Tongshanshe* 同善社, *Xiantian dadao* 先天大道 usw. Einige, wie z.B. die *Yiguanjiao*, waren noch bis in die Anfänge der Befreiung sehr stark und einflussreich.

Kurze Zeit nach der Staatsgründung wurde, um alle Aktivitäten zu vernichten, welche „häretische Kulte“ für konterrevolutionäre Machenschaften gebrauchen, in Artikel 6 der vom Komitee der Zentralen Volksregierung auf seiner 11. Sitzung am 20. Febr. 1951 genehmigten und von der Zentralen Volksregierung am 21. Februar promulgierten „Vorschriften der Volksrepublik China zur Bestrafung konterrevolutionären Verhaltens“⁹ bestimmt:

Wer feudalistische Sekten gebraucht, um konterrevolutionäre Aktivitäten durchzuführen, wird zum Tode oder zu

⁷ Chin. *Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例.

⁸ Hier und im Folgenden zitiert nach der deutschen Übersetzung der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ in *China heute* 2005, Nr.1-2, S. 25-31. Anm. der Red.

⁹ Chin. *Zhonghua renmin gongheguo chengzhi fan geming tiaoli* 中华人民共和国惩治反革命条例.

lebenslänglicher Gefängnisstrafe verurteilt; wer sich leichterer Vergehen schuldig macht, erhält eine Gefängnisstrafe von drei oder mehr Jahren.

Das heißt also, dass zu Anfang der Staatsgründung die Volksregierung gegenüber einigen schon seit Jahrhunderten tätigen reaktionären religiösen Sekten harte Vernichtungsschläge durchführte und grundsätzlich alle „häretischen Kulte“, welcher Art auch immer, beseitigte.

Seit den 80er Jahren des 20. Jh. erschienen im heutigen China einige besonders seltsame und groteske Formen häretischer Kultorganisationen, zum Beispiel *Huhanpai* 呼喊派 (die Rufer), *Beiliwang* 被立王 (Gesalbter König), *Zhushenjiao* 主神教 (Lehre der Obersten Gottheit), *Tongyipai* 统一派, *Guanyin famen* 观音法门, *Falungong* 法轮功 und dergleichen. Von diesen schillernden und vielgestaltigen Kultorganisationen sind einige durch ausländische häretische Kräfte hereingeschleust und verbreitet worden, andere wiederum sind aus dem Bodensatz der einheimischen religiösen Sekten und Geheimgesellschaften entstanden, auch gibt es neuere Kulte, die sich stark vermehren. In den 1980er Jahren waren solche abwegige Kulte vor allem in abgelegenen Gebieten aktiv und verbreiteten sich durch Lug und Trug. In den 1990er Jahren erlebten sie eine neue Blüte und etablierten sich in den zentralen Städten, wo sie ihre Macht entfalteten und großes Aufsehen erregten.

Um den Einfluss all dieser häretischen Kulte zu bekämpfen, hat die staatliche Gesetzgebung entsprechende Maßnahmen eingeführt. Das „Strafgesetzbuch der Volksrepublik China“, das am 1. Juli 1979 von der 2. Sitzung des 5. Nationalen Volkskongresses verabschiedet, am 6. Juli 1979 vom Ständigen Ausschuss des Nationalkongresses in der Verordnung Nr. 5 veröffentlicht wurde und am 1. Januar 1980 in Kraft trat, legt in Artikel 99 fest:

Wer feudalistischen Aberglauben und religiöse Sekten organisiert oder gebraucht, um konterrevolutionäre Aktivitäten durchzuführen, wird mit einer Haftstrafe von fünf oder mehr Jahren bestraft. Geringere Vergehen werden mit einer Haftstrafe unter fünf Jahren oder mit kurzfristigem Freiheitsentzug, Hausarrest oder Aberkennung der politischen Rechte geahndet.

Im „Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses betreffs strenger Bestrafung für schwerwiegende Gefährdung der gesellschaftlichen Ordnung“,¹⁰ der am 2. September 1983 vom Ständigen Ausschuss des 6. Nationalen Volkskongresses in der 2. Sitzung angenommen und am 2. September 1983 vom Vorsitzenden der Volksrepublik China in Anordnung Nr. 3 erlassen wurde, heißt es in Artikel 1 Absatz 5:

Verbrecherische Elemente, die reaktionäre religiöse Sekten

organisieren, mit feudalistischem Aberglauben konterrevolutionäre Aktivitäten durchführen und ernstlich die Ordnung der Gesellschaft gefährden, können mit Strafen belegt werden, die über das im Strafgesetz festgelegte Höchstmaß hinausgehen, bis hin zur Todesstrafe.

Um alle restaurativen Bemühungen der reaktionären Sekten zu zerschlagen, trafen das Oberste Volksgericht, die Oberste Volksstaatsanwaltschaft, das Ministerium für öffentliche Sicherheit und das Justizministerium am 5. September 1985 in der „Mitteilung zu Fragen, die mit der (Arbeit der) Behandlung reaktionärer religiöser Sekten in Zusammenhang stehen“¹¹ bezüglich des Wesens und des Charakters der reaktionären Sekten weitere einschränkende Feststellungen. Der Mitteilung zufolge sollte bei der Niederschlagung von Aktivitäten reaktionärer Sekten folgende Differenzierung vorgenommen werden:

(1) Zwischen den Aktivitäten der reaktionären Sekten und den durch Naturkatastrophen und Verwüstungen durch Menschenhand oder durch bestimmte außergewöhnliche Naturereignisse, die man sich wissenschaftlich nicht erklären kann, herbeigeführten illusorischen Verhaltensweisen, die sich in feudalistisch-abergläubischen Aktionen äußern, um „Unglücksfällen auszuweichen“, ist eine klare Trennungslinie zu ziehen. Die Ersteren sind zu bekämpfen, den Letzteren ist durch verstärkte Erziehungsmaßnahmen zu begegnen, man kann sie nicht einfach als Verbrechen ansehen. (2) Die Aktivitäten der reaktionären Sekten sind von den kriminellen Aktivitäten der Hexen und Magier, die feudalistischen Aberglauben benutzen, um Gerüchte zu verbreiten und Geld zu ergaunern, zu unterscheiden. (3) Die Aktivitäten der reaktionären Sekten sind von den religiösen Aktivitäten streng zu trennen. Die Ersteren müssen gemäß dem Gesetz bekämpft werden, die Letzteren erhalten gesetzlichen Schutz. (wörtliches Zitat??)

Diese Mitteilung enthält zwar nicht den Hinweis, dass es sich bei den „reaktionären religiösen Sekten“ (*fandong huidaomen* 反动会道门) um „häretische Kulte“ (*xiejiao* 邪教) handelt, aber im Rahmen der gesetzlichen Normen ist eine strenge Unterscheidung zwischen reaktionären religiösen Sekten und normalen religiösen Aktivitäten deutlich vorhanden. Der Standpunkt, dass die Religionsfreiheit nicht verletzt werden darf, ist dort klar ausgesprochen.

Der Begriff „häretischer Kult“ scheint im Gesetz unseres Landes offiziell zum ersten Mal in der verbesserten Auflage des „Strafgesetzbuch der Volksrepublik China“ von 1997 auf. Dort wird in Artikel 300 die „häretische Kultorganisation“ (*xiejiao zuzhi* 邪教组织) von der religiösen Sekte (*huidaomen* 会道门) unterschieden und festgelegt:

Wer religiöse Sekten oder häretische Kultorganisationen organisiert und gebraucht oder Aberglauben benutzt,

¹⁰ Chin. *Quanguo renmin daibiao dahui changwu weiyuanhui guanyu yan-cheng yanzhong weihai shehui zhi'an de fanzui fenzi de jue ding* 全国人民代表大会常务委员会关于严惩严重危害社会治安的犯罪分子的决定.

¹¹ Chin. *Guanyu chuli fandong huidaomen gongzuo zhong youguan wenti de tongzhi* 关于处理反动会道门工作中有关问题的通知.

um Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen des Landes zu untergraben, über den wird eine Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren verhängt; wo es sich um einen besonders ernsten Fall handelt, kann eine begrenzte Freiheitsstrafe von über sieben Jahren verhängt werden. Wer religiöse Sekten oder häretische Kultorganisationen organisiert und gebraucht oder Aberglauben benutzt, um andere zu betrügen oder gar deren Tod verursacht, wird nach der im vorigen Abschnitt genannten Bestimmung bestraft. Wer religiöse Sekten oder häretische Kultorganisationen organisiert und gebraucht oder Aberglauben benutzt, um Frauen sexuell zu missbrauchen oder andere um ihre Habe zu betrügen, wird jeweils nach den in Artikel 236 und Artikel 266 dieses Gesetzes festgelegten Bestimmungen bestraft.

Am 9. Okt. 1999 hat die Rechtsprechungskommission des Obersten Volksgerichts in der 1.079. Sitzung, hat ebenfalls am 8. Okt. 1999 die 9. Untersuchungskommission der Obersten Volksstaatsanwaltschaft in der 47. Sitzung die „Erklärung zu einigen Fragen hinsichtlich der praktischen Anwendung des Gesetzes bei der Behandlung von Fällen der Organisation und des kriminellen Einsatzes von häretischen Kultorganisationen“¹² verabschiedet und in der Form der Rechtsauslegung die im „Strafgesetzbuch der Volksrepublik China“ (1997) in Artikel 300 behandelten „häretischen Kultorganisationen“ offiziell definiert als

illegale Organisationen, die unter betrügerischem Gebrauch der Religion, des Qigong oder unter anderen Begriffen errichtet wurden, die ihre Rädelsführer vergöttern, durch Herstellung und Verbreitung von abergläubischen Irrlehren Leute irreführen und betrügen, [die Zahl ihrer] Mitglieder vermehren, ihre Mitglieder kontrollieren und eine Bedrohung für die Gesellschaft darstellen.

Das ist die offizielle Beurteilung des Wesens und der Merkmale „häretischer Kulte“ durch das Gesetz unseres Landes. Wesen und Merkmale „häretischer Kulte“ treten vor allem durch Wesen und Merkmale der „häretischen Kultorganisationen“ in Erscheinung. Das Grundmerkmal „häretischer Kultorganisationen“ besteht darin, dass sie „illegale Organisationen“ ist.

In der 12. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 9. Nationalen Volkskongress wurde am 30. Oktober 1999 zum Schutz der Stabilität der Gesellschaft die „Resolution des Ständigen Komitees des Nationalen Volkskongresses über das Verbot häretischer Organisationen sowie die Verhütung und Bestrafung häretischer Aktivitäten“¹³ gefasst. Sie bestimmt:

Zur Erhaltung der gesellschaftlichen Stabilität, zum Schutz der Interessen des Volkes und der Gewährleistung der reibungslosen Durchführung der Reform- und Öffnungspolitik sowie der sozialistischen Modernisierung müssen häretische Organisationen verboten sowie häretische Aktivitäten verhütet und bestraft werden.¹⁴

Ohne Zweifel, das Problem der häretischen Kulte erfährt nicht nur im Gesetz unseres Landes eine klare Regelung, die häretischen Kultorganisationen sind vom Standpunkt des Gesetzes aus gesehen auch illegale Organisationen, die verboten werden müssen.

6. Der Staat fördert durch eine Vielfalt von politischen Maßnahmen zur Genüge die positive Rolle der religiösen Organisationen

In unserem Lande kommt die Beziehung zwischen religiösen Organisationen und Staat nicht nur in Form von normativen Dokumenten wie der Verfassung, den Gesetzen und den Rechtsbestimmungen zum Ausdruck, der Staat fördert auch in der Form von religionspolitischen Richtlinien die positive Funktion der religiösen Organisationen. Schon am 31. März 1982 erließ das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei die Mitteilung „Die grundlegende Sicht und Politik in der Religionsfrage während der sozialistischen Periode unseres Landes“.¹⁵ In dieser Mitteilung wird eine ausführliche Erklärung der Religionspolitik unseres Landes in der neuen Zeit gegeben. Dort heißt es:

Unsere Partei gründet ihre Politik der religiösen Freiheit auf die durch den Marxismus-Leninismus formulierte Theorie, und dies ist die einzige richtige Politik, die in Einklang mit dem Wohlergehen des Volkes steht.

Natürlich müssen wir bei der Durchführung dieser Politik, die die Religionsfreiheit des Volkes betont und garantiert, genauso die Freiheit, nicht zu glauben, betonen und garantieren. Dies sind die zwei Seiten derselben Sache. Jede Handlung, die einen Nichtgläubigen zum Glauben zwingen will, ist eine Verletzung der Religionsfreiheit, ebenso wie auch der Versuch, einen Gläubigen zum Nichtglauben zu zwingen. Beides ist ein schwerer Irrtum, der nicht toleriert werden kann. Die Gewährleistung der Religionsfreiheit ist kein Hindernis für die Bemühung der Partei, wissenschaftliche Erziehung zu verbreiten und die Propaganda gegen den Aberglauben zu verstärken. Vor allem soll betont werden, daß der wesentliche Punkt der Politik der Religionsfreiheit darin besteht, die Frage des Glaubens zu einer privaten Angelegenheit zu erklären, zu einer Angelegenheit der individuellen, freien Wahl eines

12 Chin. *Guanyu banli zuzhi he liyong xiejiao zuzhi fazui anjian juti yingyong falü ruogan wenti de jieshi* 关于办理组织和利用邪教组织犯罪案件具体应用法律若干问题的解释.

13 Chin. *Quanguo renmin daibiao dahui changwu weiyuanhui guanyu qudi xiejiao zuzhi, fangfan he chengzhi xiejiao huodong de jue ding* 全国人民代表大会常务委员会关于取缔邪教组织、防范和惩治邪教活动的决定.

14 Hier zitiert nach der deutschen Übersetzung des Dokuments in *China heute* 2000, Nr. 3-5, S. 82f. Anm. der Red.

15 Chin. *Guanyu wo guo shehuizhuyi shiqi zongjiao wenti de jiben guandian he jiben zhengce* 关于我国社会主义时期宗教问题的基本观点和基本政策 [„Dokument 19“].

jeden Bürgers.

Die politische Macht in einem sozialistischen Staat kann nicht dazu gebraucht werden, irgendeine Religion zu fördern, noch kann sie gebraucht werden, um irgendeine Religion zu verbieten, solange es sich um normalen religiösen Glauben und religiöse Ausübung handelt. Zugleich wird allerdings nicht erlaubt, daß sich Religion in die administrativen oder rechtlichen Angelegenheiten des Staates und in die schulische Erziehung oder öffentliche Bildung einmischet. Es bleibt absolut verboten, Menschen unter achtzehn Jahren zu zwingen, Mitglied einer Kirche, buddhistischer Mönche oder Nonne zu werden, oder in ein Kloster oder einen Tempel einzutreten, um buddhistische Schriften zu studieren. Es ist nicht erlaubt, durch Religion irgendwelche der besonderen feudalistischen Privilegien wiederherzustellen, die schon verschwunden sind, oder zu einem unterdrückerischen und ausbeuterischen religiösen System zurückzukehren. Auch ist nicht erlaubt, daß unter religiösem Vorwand gegen die Führungsrolle der Partei oder das sozialistische System Widerstand geleistet wird oder die nationale und ethnische Einheit zerstört wird.

Um zusammenzufassen: Es geht in unserer Behandlung der religiösen Frage und der Durchsetzung der Freiheit des religiösen Glaubens grundsätzlich darum, die Massen der Gläubigen und Nichtgläubigen so zu vereinen, daß sie ihren ganzen Willen und ihre Kraft dahingehend einsetzen, einen modernen, machtvollen, sozialistischen Staat aufzubauen. Jede Handlung oder Rede, die von diesem Grundsatz abweicht, ist falsch. Dagegen muss von Partei und Volk vorgegangen und entschieden Widerstand geleistet werden.¹⁶

Parteisekretär Hu Jintao hat es in seinem Bericht auf dem 17. Nationalkongress der Kommunistischen Partei Chinas [im Oktober 2007] auch klar ausgesprochen: Der grundlegende Kurs der Partei in der Religionsarbeit soll voll verwirklicht, die positive Rolle der religiösen Persönlichkeiten und der gläubigen Massen für die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft soll entfaltet werden.

Dies zeigt klar, dass die Religionsarbeit unseres Landes die höchste Aufmerksamkeit der Partei und des Volkes auf sich zieht. Bei der Behandlung der Beziehung zwischen den religiösen Organisationen und dem Staat wenden wir nicht das „Ein-Schwerthieb-Modell“ an, sondern wir haben als Ausgangspunkt die konkrete Situation des Landes vor Augen. Wir schützen die Religionsfreiheit unserer Bürger und lassen den religiösen Organisationen und den Anhängern der Religionen den größten Spielraum, ihre Wirkkraft beim Aufbau einer sozialistischen und harmonischen Gesellschaft zur Geltung zu bringen.

16 Zitiert nach der deutschen Übersetzung des Dokuments in Donald MacInnis, *Religion im heutigen China. Politik und Praxis*. Deutsche Übersetzung hrsg. im China-Zentrum von Roman Malek (Sankt Augustin – Nettetal 1993), S. 41-63, hier S. 48f. Anm. der Red.

Der gesetzliche Status der religiösen Organisationen in unserem Land

Die religiösen Organisationen unseres Landes unterstehen in ihrer Beziehung zum Staat der staatlichen Führung. Deshalb bedürfen die Existenz der religiösen Organisationen und ihre Aktivitäten einer gesetzlichen Grundlage. Gleichzeitig müssen sie sich streng an alle Bestimmungen des Gesetzes halten, sonst werden ihnen gesetzliche Strafen auferlegt. Konkret heißt das, obwohl unser Staat noch kein festes „Religionsgesetz“ hat, so gibt es Vorschriften hinsichtlich des gesetzlichen Status religiöser Organisationen, die verstreut in verschiedenen Verwaltungsrechtsbestimmungen, den Verwaltungsvorschriften der Ministerien und Kommissionen und den regionalen Rechtsbestimmungen zu finden sind.

Zurzeit gibt es auf der Stufe der Verwaltungsrechtsbestimmungen als wichtige Dokumente die „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ und die „Verwaltungsvorschriften für religiöse Aktivitäten von Ausländern auf dem Territorium der Volksrepublik China“.¹⁷ Was die Verwaltungsvorschriften der Ministerien und Kommissionen betrifft, so sind die vom Büro für religiöse Angelegenheiten promulgierten „Maßnahmen für die Genehmigung der Errichtung und die Registrierung religiöser Versammlungsstätten“,¹⁸ „Maßnahmen zur Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter an religiösen Versammlungsstätten“,¹⁹ „Maßnahmen zur Akteneintragung religiöser Amtsträger“,²⁰ und „Maßnahmen für die Errichtung religiöser Ausbildungsstätten“,²¹ ferner die vom Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten, vom Staatlichen Büro für ausländische Experten und vom Ministerium für öffentliche Sicherheit gemeinsam erlassenen „Maßnahmen für die Anstellung und den Einsatz ausländischer Experten an religiösen Ausbildungsstätten“,²² auch die von der Staatlichen Verwaltung für Industrie und Handel erlassenen „Mitteilungen bezüglich einer verstärkten Aufsicht über Werbung mit religiösem Inhalt“²³ usw. zu erwähnen.

Die regionalen Volkskongresse, die Gesetze erlassen

17 Chin. *Zhonghua renmin gongheguo jing nei waiguoren zongjiao huodong guanli guiding* 中华人民共和国境内外国人宗教活动管理规定. Deutsche Übersetzung in *China heute* 1994, Nr. 1, S. 7. Anm. der Red.

18 Chin. *Zongjiao huodong changsuo sheli shenpi he dengji banfa* 宗教活动场所设立审批和登记办法. Deutsche Übersetzung in *China heute* 2006, Nr. 4-5, S. 144-146. Anm. der Red.

19 Chin. *Zongjiao huodong changsuo zhuyao jiaozhi renyuan renzhi bei'an banfa* 宗教活动场所主要教职任职备案办法. Deutsche Übersetzung in *China heute* 2007, Nr. 1-2, S. 32f. Anm. der Red.

20 Chin. *Zongjiao jiaozhi renyuan bei'an banfa* 宗教教职人员备案办法. Deutsche Übersetzung in *China heute* 2007, Nr. 1-2, S. 31f. Anm. der Red.

21 Chin. *Zongjiao yuanxiao sheli banfa* 宗教院校设立办法. Deutsche Übersetzung in *China heute* 2008, Nr. 1-2, S. 20-22. Anm. der Red.

22 Chin. *Zongjiao yuanxiao pinyong waiji zhuan ye renyuan banfa* 宗教院校聘用外籍专业人员办法.

23 Chin. *Guanyu jiaqiang dui hanyou zongjiao neirong guanggao guanli de tongzhi* 关于加强对含有宗教内容广告管理的通知.

können, und die lokalen Volksregierungen haben ebenfalls verschiedentlich im Zusammenhang mit dem rechtlichen Status religiöser Organisationen regionale Rechtsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften erlassen. Ein Beispiel sind die vom Volkskongress bzw. der Regierung der Stadt Guangzhou erlassenen „Vorschriften für die Verwaltung religiöser Angelegenheiten der Stadt Guangzhou“ und „Vorläufige Bestimmungen für die Verwaltung der religiösen Angelegenheiten der Stadt Guangzhou“. Die übrigen Provinzen und Städte haben ähnliche Rechtsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften, wie etwa die „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten der Stadt Shanghai“, „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten der Provinz Zhejiang“, „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten der Sonderwirtschaftszone Shenzhen“, „Vorschriften für die Verwaltung religiöser Angelegenheiten der Provinz Liaoning“ usw.

Gemäß den oben genannten verschiedenen Formen und für verschiedene Ebenen geltenden gesetzlichen Regelungen ist der gesetzliche Status jeder religiösen Organisation in unserem Lande durch das Gesetz, durch Rechtsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften klar definiert. Folglich kommt, was die religiösen Organisationen betrifft, ein Recht auf eine Gründung und die Ausübung von Tätigkeiten nur auf der Grundlage des Gesetzes in Frage, nur so können sie auch den Schutz des Staates in Anspruch nehmen. Konkret gesagt heißt das, der rechtliche Status einer religiösen Organisation schließt folgende Inhalte mit ein:

1. Religiöse Organisationen müssen gemäß Gesetz registriert sein

Nach den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“, gibt es in unserem Land zwei Arten von religiösen Organisationen, Religionsgemeinschaften (*zongjiao shetuan* 宗教社团) und Stätten für religiöse Aktivitäten. Wenn Bürger frei ihren religiösen Glauben ausüben, kann dies individuell geschehen oder aber dem Gesetz entsprechend in religiösen Organisationen oder an Stätten für religiöse Aktivitäten. Religionsgemeinschaften und Stätten für religiöse Aktivitäten sind religiöse Organisationen, die dafür da sind, den Bürgern zur kollektiven Ausübung ihrer Religionsfreiheit zu dienen. Sie müssen sich jedoch gemäß dem Gesetz registrieren lassen, erst dann können sie legal tätig werden.

Die „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ haben, was die Errichtung von Religionsgemeinschaften und religiösen Ausbildungsstätten betrifft, strenge und sehr konkrete Forderungen für den Ablauf erlassen. In Artikel 6 ist festgelegt:

Die Gründung von religiösen Organisationen, Veränderungen innerhalb der besagten Organisationen sowie ihre Abmeldung sollen gemäß den geltenden Bestimmungen der „Vorschriften für die Registrierung sozialer Organisationen“ erfolgen. Die Satzungen der religiösen

Organisationen sollen mit den relevanten Bestimmungen der „Vorschriften für die Registrierung sozialer Organisationen“ übereinstimmen. Religiöse Organisationen sollen ihre Aktivitäten gemäß ihren Satzungen durchführen; [nur] solche Aktivitäten sind durch das Gesetz geschützt.

In Artikel 8 heißt es dann in Absatz 1:

Nationale religiöse Organisationen dürfen beim Staatsrat die Gründung von religiösen Bildungsstätten [und] Schulen beantragen. Ebenso dürfen die religiösen Organisationen auf der Ebene der Provinzen, Autonomen Regionen oder Regierungsunmittelbaren Städte die Gründung von religiösen Bildungsstätten und Schulen bei den Volksregierungen auf der Ebene der Provinzen, Autonomen Regionen oder der Städte, in denen die Bildungsstätten oder Schulen gegründet werden sollen, beantragen. Die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten auf der Ebene der Provinzen, Autonomen Regionen oder Regierungsunmittelbaren Städte sollen innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt des Antrags [auf Gründung der Bildungsstätte oder Schule] ihre Meinung dazu äußern. Planen sie eine positive Antwort zu geben, so ist ein Bericht an die Abteilung für Religiöse Angelegenheiten beim Staatsrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ legen das gesetzliche Verfahren und die Anforderungen für die Errichtung von Stätten für religiöse Aktivitäten genau und konkret fest. Artikel 12 bestimmt:

Kollektive religiöse Aktivitäten der religiösen Bürger sollen im allgemeinen innerhalb der registrierten Stätten für religiöse Aktivitäten (buddhistische Tempel und Klöster, daoistische Tempel und Klöster, Moscheen, Kirchen und andere für religiöse Aktivitäten bestimmte Orte) stattfinden. Solche Aktivitäten sollen gemäß der relevanten religiösen Lehre und den religiösen Vorschriften durch die Stätten für religiöse Aktivitäten oder religiösen Organisationen organisiert und durch religiöse Amtsträger oder anderes Personal, das die Bedingungen der jeweiligen Religion erfüllt, durchgeführt werden.

In Artikel 13 wird bestimmt:

In Vorbereitung auf die Errichtung von Stätten für religiöse Aktivitäten sollen religiöse Organisationen einen Antrag an die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen der Kreise, wo die Stätten für religiöse Aktivitäten zu errichten sind, stellen. Planen die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Kreisvolksregierungen die Erlaubnis zu geben, müssen sie innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Ebene der Städte mit Bezirken einen Bericht zur Prüfung vorlegen.

Wenn eine Religionsgemeinschaft oder eine Stätte für reli-

giöse Aktivitäten nicht vorschriftsgemäß die Registrierung besorgt oder abgeändert hat oder die Formalität der Akten- eintragung nicht erledigt hat, sollen nach Artikel 41 der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“

die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten korrektive Maßnahmen vornehmen. Wenn die Handlungen verhältnismäßig ernst sind, sollen die Verwaltungsorgane auch anordnen, daß die betreffenden religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten die Personen, die direkt dafür verantwortlich sind, abberufen und ersetzen. Wenn die Handlungen sehr ernst sind, sollen die Verwaltungsorgane den betreffenden religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten die Registrierung entziehen. Illegales Eigentum, wenn vorhanden, soll konfisziert werden.

2. Die Aktivitäten religiöser Organisationen müssen legal sein

Nach den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ und den die Sache betreffenden Rechtsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften können religiöse Gemeinschaften und Stätten für religiöse Aktivitäten nur im Rahmen des Gesetzes Aktivitäten durchführen. In Artikel 3 ist festgelegt:

Religiöse Organisationen, Stätten für religiöse Aktivitäten und religiöse Bürger sollen sich an die Verfassung, Gesetze, Vorschriften und Regeln halten und die nationale Einheit, ethnische Solidarität und gesellschaftliche Stabilität wahren. Keine Organisation und kein Individuum darf die Religion für Aktivitäten benutzen, die die soziale Ordnung stören, die Gesundheit der Bürger schädigen, das nationale Erziehungssystem behindern oder nationale, soziale und öffentliche Interessen oder die legalen Rechte und Interessen der Bürger schädigen.

Artikel 19 legt fest:

Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten sollen die Einhaltung der Gesetze, die Vorschriften und Regeln, die Errichtung und Implementierung des Verwaltungssystems, Veränderungen im Hinblick auf die ursprüngliche Registrierung sowie die Durchführung von religiösen Aktivitäten und die Kontakte mit dem Ausland bei den Stätten für religiöse Aktivitäten überwachen und kontrollieren. Die Stätten für religiöse Aktivitäten sollen die Führung, Überwachung und Inspektion der Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten akzeptieren.

In Artikel 40 wird betont:

Wenn eine Religion benutzt wird, um illegale Aktivitäten durchzuführen, wie Unterminierung der nationalen und öffentlichen Sicherheit, Beeinträchtigung der persönlichen und demokratischen Rechte der Bürger, Gefährdung der

sozialen Ordnung oder Übergriff auf Privateigentum, und wenn diese Aktivitäten Straftaten darstellen, muß die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Gesetz untersucht werden. Wo keine Straftaten vorliegen, sollen die zuständigen Abteilungen Verwaltungsstrafen gemäß dem Gesetz verhängen. Wo den Bürgern, juristischen Personen oder Organisationen Schaden zugefügt wird, müssen die involvierten Seiten Verantwortung gemäß dem Gesetz übernehmen. Wo infolge von großangelegten religiösen Aktivitäten die öffentliche Sicherheit gefährdet oder die soziale Ordnung gestört wird, soll man an Ort und Stelle Maßnahmen ergreifen und Strafen gemäß dem Gesetz und den administrativen Bestimmungen für Versammlungen, Protestmärsche und Demonstrationen verhängen. Wo religiöse Organisationen, Tempel oder Kirchen, die die besagten Aktivitäten veranstalten, verantwortlich sind, sollen die Verwaltungsorgane ihnen die Registrierung entziehen.

Wenn großangelegte religiöse Aktivitäten ohne Genehmigung veranstaltet werden, sollen die Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten die sofortige Beendigung dieser Aktivitäten anordnen. Unerlaubter Gewinn [aus solchen Aktivitäten], wenn vorhanden, wird konfisziert, und eine Geldstrafe, die zwischen dem einfachen und dreifachen Betrag des unerlaubten Gewinns liegt, kann verhängt werden. Wenn großangelegte religiöse Aktivitäten ohne Genehmigung veranstaltet werden, dürfen die Verwaltungsorgane auch anordnen, daß die betreffenden religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten die Personen, die direkt dafür verantwortlich sind, abberufen und durch andere ersetzen.

3. Die Amtsträger religiöser Organisationen müssen sich an spezielle Verwaltungsvorschriften halten

„Die Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ haben auch für die Stellung der religiösen Amtsträger klare Bestimmungen erlassen. In diesen Vorschriften ist unter Artikel 27 festgelegt:

Religiöse Amtsträger dürfen religiöse Aktivitäten nur nach der Bestätigung durch religiöse Organisationen und der Registrierung bei den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten bei den Volksregierungen auf der Ebene der Kreise oder höher durchführen. Die Nachfolge Lebender Buddhas in der Tradition des tibetischen Buddhismus soll unter der Leitung der buddhistischen Organisationen und gemäß den religiösen Ritualen und historischen Gepflogenheiten geregelt werden. Dies soll dann den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf der Ebene der Städte mit Bezirken oder höher oder aber den Volksregierungen auf der Ebene der Städte mit Bezirken oder höher zur Genehmigung gemeldet werden. Die katholische(n) nationale(n) religiöse(n) Organisation(en)

soll(en) die (Ernennung von) katholischen Bischöfen an die Abteilung für Religiöse Angelegenheiten beim Staatsrat zur Registrierung vorlegen.

Im Artikel 28 heißt es:

Wenn religiöse Amtsträger eine Schlüsselposition an Stätten für religiöse Aktivitäten annehmen oder diese abgeben, soll dies nach Genehmigung durch die zuständige religiöse Organisation den Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf der Ebene der Kreise oder höher zur Registrierung gemeldet werden.

Artikel 29 legt fest:

Bei der Ausübung von religiösen Aktivitäten, bei der Durchführung von religiösen Zeremonien und bei Aktivitäten wie z.B. der Kompilierung von religiösen Texten oder der Erforschung der religiösen Kultur stehen die religiösen Amtsträger unter dem Schutz des Gesetzes.

Ferner erließ das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten gemäß den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ die „Maßnahmen zur Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter an religiösen Versammlungsstätten“ und die „Maßnahmen zur Akteneintragung religiöser Amtsträger“. Sie enthalten konkrete Normen zur Festlegung des Status der Amtsträger religiöser Organisationen, z.B. ist in den „Maßnahmen zur Akteneintragung religiöser Amtsträger“ [Artikel 8–10] festgelegt:

Nach Abschluss des Verfahrens für die Akteneintragung religiöser Amtsträger stellt die religiöse Organisation dem religiösen Amtsträger einen Ausweis für religiöse Amtsträger aus. Wer keinen Ausweis für religiöse Amtsträger erworben hat, darf nicht in der Eigenschaft als religiöser Amtsträger religiöse Angelegenheiten und Aktivitäten durchführen.

Enthebt eine religiöse Organisation entsprechend den Bestimmungen der betreffenden Religion einen religiösen Amtsträger seines Status, sollen bei der für die Akteneintragung zuständigen Behörde die Formalitäten zur Streichung des Akteneintrags vorgenommen werden.

Wenn ein religiöser Amtsträger bei der Ausübung von religiösen Aktivitäten gegen Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen verstößt und der Verstoß schwerwiegend ist, entzieht – zusätzlich zur Untersuchung der strafrechtlichen Verantwortung nach dem Gesetz – nach Artikel 45 der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ die religiöse Organisation, die den betreffenden religiösen Amtsträger ursprünglich anerkannt hat, ihm auf Vorschlag der Abteilung für religiöse Angelegenheiten den Status eines religiösen Amtsträgers und nimmt die Formalitäten zur Streichung des Akteneintrags vor.²⁴

4. Religiöse Organisationen dürfen keine Einmischung ausländischer religiöser Organisationen dulden

Eine religiöse Organisation darf keine Einmischung von Seiten einer ausländischen Organisation dulden, das ist ein Grundprinzip der heutigen Verfassung unseres Landes, um die Religionsfreiheit unserer Bürger zu schützen. Dies findet in den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ und den übrigen Rechtsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften noch eine genauere Erklärung. In den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ wird in Artikel 4 bestimmt:

Alle Religionen sollen an dem Prinzip der unabhängigen Selbstverwaltung der religiösen Aktivitäten festhalten. Religiöse Organisationen, Stätten für religiöse Aktivitäten sowie die religiösen Angelegenheiten dürfen nicht unter der Kontrolle von ausländischen Kräften stehen. Religiöse Organisationen, Stätten für religiöse Aktivitäten und die religiösen Amtsträger sollen den Austausch mit dem Ausland auf der Grundlage der Freundschaft und Gleichheit durchführen. Andere Organisationen oder Individuen, die Austausch und Kooperation mit dem Ausland im wirtschaftlichen oder kulturellen Bereich durchführen, dürfen keine religiösen Bedingungen für ihre Aktivitäten akzeptieren.

Der Artikel 47 bestimmt dann noch:

Religiöser Austausch des Inlandes mit der Sonderverwaltungszone Hongkong, der Sonderverwaltungszone Macau und der Region Taiwan soll gemäß dem Gesetz, den administrativen Bestimmungen und den relevanten staatlichen Regeln stattfinden.

Ferner heißt es in den „Verwaltungsvorschriften für religiöse Aktivitäten von Ausländern auf dem Territorium der Volksrepublik China“ in Artikel 8:

Führen Ausländer auf chinesischem Territorium religiöse Aktivitäten durch, sollen sie sich an die Gesetze und Verordnungen Chinas halten. Sie dürfen auf chinesischem Territorium keine religiösen Organisationen einrichten, religiöse Dienstleistungseinrichtungen gründen, Stätten religiöser Aktivitäten einrichten oder religiöse Schulen eröffnen; sie dürfen unter den chinesischen Bürgern keine religiösen Anhänger aufnehmen, religiöses Personal ernennen oder andere missionarische Aktivitäten durchführen.²⁵

5. Religiöse Organisationen können innerhalb der Normen, die das Gesetz zulässt, religiöse Erziehungsarbeit leisten

²⁴ Hier zitiert nach der deutschen Übersetzung des Dokuments, siehe oben Anmerkung 20. Anm. der Red.

²⁵ Hier zitiert nach der deutschen Übersetzung des Dokuments, siehe oben Anmerkung 17. Anm. der Red.

Eine religiöse Organisation, die religiöse Erziehungsarbeit betreibt, muss dies innerhalb der Normen tun, die das Gesetz festgelegt hat. Die Vorschriften unserer jetzt gültigen Verfassung [Artikel 36] besagen:

Der Staat schützt normale religiöse Tätigkeiten. Niemand darf eine Religion dazu benutzen, Aktivitäten durchzuführen, die die öffentliche Ordnung stören, die körperliche Gesundheit von Bürgern schädigen oder das Erziehungssystem des Staates beeinträchtigen.

Das heißt, die religiöse Erziehung in unserem Lande ist unabhängig, sie ist von der bürgerlichen Erziehung zu trennen. Die religiöse Erziehung darf nicht beliebig in den Bereich der Volkserziehung eindringen,²⁶ sie darf nur in der von den gesetzlichen Vorschriften erlaubten Form durchgeführt werden. Die „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ haben in Artikel 9 die Bestimmung:

Folgende Bedingungen müssen bei der Gründung von religiösen Bildungsstätten oder Schulen erfüllt sein: (1) Sie müssen klare Ausbildungsziele, Satzungen für die Trägerschaft der Schule sowie Pläne für die Curricula haben; (2) sie müssen Schüler haben, die die Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllen; (3) sie müssen die erforderlichen Finanzmittel für die laufenden Kosten der Schulen sowie stabile Quellen der Finanzierung haben; (4) sie müssen die für die Lehrtätigkeit und den Unterrichtsumfang notwendigen Lehrstätten, Fazilitäten und Einrichtungen haben; (5) sie müssen hauptamtliche verantwortliche Schulverwalter, qualifizierte hauptamtliche Lehrer und interne Verwaltungsorgane haben; und (6) sie müssen eine zweckmäßige Gesamtplanung haben.

In den „Maßnahmen für die Errichtung religiöser Ausbildungsstätten“ wird in Artikel 15 bestimmt:

Bei einem der unten aufgeführten Verstöße gegen die-

26 In dem am 16. Oktober 1997 vom Presseamt des Staatsrats veröffentlichten Dokument *Zhongguo de zongjiao xinyang ziyou zhuangkuang* 中国的宗教信仰自由状况 (Über die Religionsfreiheit in China) heißt es: „Die religiösen Gemeinschaften regeln selbständig ihre Angelegenheiten, errichten je nach Bedarf religiöse Akademien und Seminare, drucken und verlegen religiöse Bücher und Zeitschriften und betreiben öffentliche Wohlfahrtsdienste. Wie viele andere Länder, so praktiziert auch China das Prinzip der Trennung von Religion und Ausbildung. An den Schulen gibt es keine religiöse Erziehung. Nur in einigen Hochschulen und Forschungsinstituten werden Religionsfächer angeboten. In den Akademien und Seminaren, die von verschiedenen religiösen Organisationen unterhalten werden, wird eine religiöse Fachausbildung je nach den Erfordernissen der einzelnen Religion durchgeführt. Normale Tätigkeiten der religiösen Geistlichen im Rahmen der religiösen Angelegenheiten und normale Aktivitäten, die in religiösen Versammlungsstätten sowie, den Gewohnheiten der jeweiligen Religion entsprechend, in Familien der Anhänger stattfinden, z.B. Buddha anzubeten, Sutras zu rezitieren, Gottesdienste abzuhalten, Gebete zu verrichten, über heilige Schriften aufzuklären, Predigten zu halten, Messen zu lesen, zu taufen, sich den Initiationsriten als Mönch zu unterziehen, während eines Monats zu fasten, religiöse Feste zu feiern, die Letzte Ölung und Totenmessen durchzuführen, werden von den religiösen Organisationen und ihren Anhängern selbständig ausgeführt. Sie sind gesetzlich geschützt, niemand darf in sie eingreifen.“ [Zitiert nach der deutschen Übersetzung des Dokuments in *Beijing Rundschau* 44/1997, S. 16-26, hier S. 16f. Anm. der Red.]

se Maßnahmen ordnet das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten oder die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Provinzebene je nach Schwere des Vorfalls die Korrektur innerhalb einer bestimmten Frist, einen Aufnahmestopp von Studenten oder die Schließung an: (1) Eigenmächtige Aufnahme von Studenten während der Vorbereitungsphase; (2) die Vorbereitungsfrist wurde überschritten, ohne dass die Voraussetzungen für die Aufnahme von Studenten erreicht wurden; (3) Nichteinhalten von Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen und politischen Richtlinien; Verstoß gegen die Ausbildungsziele, die Statuten für den Schulbetrieb und die Erfordernisse des Lehrplans; (4) die Absolventen erreichen bei einer Überprüfung und Beurteilung nicht die festgesetzten Anforderungen; (5) die Ausstattung mit Lehrpersonal bleibt langfristig unter den Anforderungen; (6) eigenmächtige Änderung des Standorts, des Namens der Schule, der Stellen, denen sie untersteht, der Größe des Schulgebäudes, des Ausbildungszieles, der Studiendauer, der Größenordnung des Schulbetriebs, der Zulassungsvoraussetzungen und des Umfangs der Anwerbung von Studenten etc.; (7) die für den Betrieb der Schule notwendigen finanziellen Mittel sind nicht vorhanden; (8) schwerwiegende latente Sicherheitsrisiken bei Gebäuden oder Einrichtungen.²⁷

6. Gesetzlicher Schutz des Eigentums religiöser Organisationen

Der Besitz einer religiösen Organisation ist die materielle Grundlage für die Durchführung religiöser Aktivitäten, er ist aber auch etwas, worauf der Staat bei der Behandlung der Beziehung von Staat und religiöser Organisation sein besonderes Augenmerk richtet. In den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ wird der Schutz des legalen Besitzstandes einer religiösen Organisation besonders betont. In diesen Vorschriften ist in Artikel 30 festgelegt:

Von den religiösen Organisationen oder Stätten für religiöse Aktivitäten legal genutztes Land, Bauten, architektonische Konstruktionen und Fazilitäten, legales Eigentum und andere legale Erlöse sind durch das Gesetz geschützt. Keine Organisation und kein Individuum darf illegal das legale Eigentum von religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten übernehmen, plündern, teilen, zerstören, illegal in Verwahrung nehmen, beschlagnahmen, sperren, konfiszieren oder verteilen. Man darf Kulturdenkmäler, die Eigentum religiöser Organisationen oder Stätten für religiöse Aktivitäten sind oder von diesen genutzt werden, nicht zerstören.

Artikel 34 bestimmt:

27 Hier zitiert nach der deutschen Übersetzung des Dokuments, siehe oben Anmerkung 21. Anm. der Red.

Religiöse Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten dürfen unter Beachtung der Gesetze sozial-wohltätige Dienste ausführen; daraus erzielte Erträge wie auch andere gesetzmäßige Einkommen sollen der regulären finanziellen und buchhalterischen Verwaltung unterstehen und dürfen nur für Aktivitäten genutzt werden, die mit den Zielen der religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten sowie der Wohlfahrt übereinstimmen.

Artikel 35 bestimmt ferner:

Religiöse Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten dürfen gemäß den staatlichen Bestimmungen Spenden von in- und ausländischen Organisationen und Individuen für Aktivitäten, die dem Zweck der betreffenden religiösen Organisationen bzw. Stätten für religiöse Aktivitäten entsprechen, annehmen.

7. Die Bürger haben Glaubensfreiheit

Gemäß der Verfassung, dem Gesetz und den gesetzlichen Vorschriften erfreut sich der Bürger der Freiheit des religiösen Glaubens, das ist die gesetzliche Grundlage für die Bestand jeder religiösen Organisation in unserem Lande. In der jetzt geltenden Verfassung heißt es in Artikel 36:

Die Bürger der Volksrepublik China genießen die Glaubensfreiheit. Kein Staatsorgan, keine gesellschaftliche Organisation und keine Einzelperson darf Bürger dazu zwingen, sich zu einer Religion zu bekennen oder nicht zu bekennen, noch dürfen sie jene Bürger benachteiligen, die sich zu einer Religion bekennen oder nicht bekennen.

Deshalb gilt, dass der Bürger seine Glaubensfreiheit über den Weg einer religiösen Organisation wahrnehmen kann, aber auch ohne die Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation. Religiöse Organisationen dürfen den Volksmassen, die keiner religiösen Organisation angehören, nicht mit Diskriminierung begegnen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass, entsprechend der Bestimmung in Artikel 36 der Verfassung über die Freiheit des religiösen Glaubens, die verschiedenen Arten religiöser Organisationen – als wichtige Organisationsformen für die Ausübung der Religionsfreiheit der Bürger – gemäß Gesetz gegründet werden können und ihre Aktivitäten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchführen müssen. Die Beziehung zwischen religiösen Organisationen und dem Staat gehört in unserem Lande dem Modell an, in dem der Staat eine Führungsrolle ausübt, wobei er über die Gesetzgebung eine effektive Verwaltung über die religiösen Organisationen ausübt. Keine religiöse Organisation kann ein Sonderrecht außerhalb der Verfassung oder dem Gesetz für sich in Anspruch nehmen.

Es ist klar, dass es im Prozess der Umsetzung, vor allem beim Aufbau von Gesetzen und Strukturen, die die

legale Errichtung und Funktion religiöser Organisationen gewährleisten, jetzt noch einige Fragen gibt, die einer genaueren Untersuchung bedürfen. Fragen von besonderer Dringlichkeit sind solche, die die Gesetzgebung betreffen; besonders in der regionalen Gesetzgebung ist das der Fall. Dort wird zwischen einer „religiösen Organisation“ und dem Wesen der „Religion“, an welche diese religiöse Organisation glaubt, überhaupt nicht unterschieden. Bei der rechtlichen Umsetzung kommt es dann etwa dazu, dass unter der Verwaltung der „Religion“ eine „religiöse Organisation“ errichtet wird, was vom Standpunkt des Gesetzes aus gesehen eine nicht korrekte Handlung bedeutet. Solche Probleme müssen mit größter Sorgfalt erörtert werden.

Beispielsweise haben einige Provinzen und Städte unseres Landes in ihren Vorschriften für die Verwaltung der Religion nur den Buddhismus, den Daoismus, den Islam, den Protestantismus und Katholizismus als Religionen aufgezählt, die übrigen Religionen jedoch von der Kategorie Religion ausgeschlossen, was im Hinblick auf die Konformität mit der Verfassung sehr fragwürdig ist. Zum Beispiel haben die „Vorschriften für die Verwaltung der religiösen Angelegenheiten der Provinz Shandong“²⁸ in Artikel 37 Abschnitt 1 festgelegt: Als Religion werden Buddhismus, Daoismus, Islam, Katholizismus (allgemeine Religion) und Protestantismus (neue Religion) bezeichnet. In diesem Artikel heißt es dann aber unter Abschnitt 3:

Unter religiösen Gemeinschaften versteht man die legal auf Kreisebene und darüber errichteten buddhistischen Vereinigungen, daoistischen Vereinigungen, islamischen Vereinigungen, katholischen patriotischen Vereinigungen, die Kommissionen für katholische Angelegenheiten, die katholischen Diözesen, die Komitees der protestantischen patriotischen Drei-Selbst-Bewegung und die Christenräte.

Nach obiger Bestimmung gelten außer den fünf großen Religionen nicht nur Religionen, die in anderen Ländern legal sind, wie das Judentum, die orthodoxe Kirche, der Hinduismus und die Bahaii, eingeschlossen der Konfuzianismus, der auf unserem Grund und Boden entstanden und bereits in einigen asiatischen Ländern als Religionen anerkannt ist, in den jeweiligen Provinzen und Regionen nicht als Religionen. Auch allen neu aufblühenden Religionen, unter ihnen jene, die sich als neue Denomination aus den großen Religionen abzweigt haben, wird es unmöglich sein, sich als legale Religion zu etablieren und zu entfalten. Dies ist eine dem Wesen der Sache nicht gerecht werdende Eingrenzung, die den Staatsbürger seiner Glaubensfreiheit beraubt, eine nicht entsprechende Einmischung der Staatsgewalt gegenüber der Religion und ihren Angelegenheiten.

Was vor allem beachtet werden sollte, ist, dass unter den Verordnungen für die Verwaltung religiöser Angele-

²⁸ Chin. *Shandong sheng zongjiao shiwu guanli tiaoli* 山东省宗教事务管理条例.

genheiten in den jeweiligen Provinzen, Regionen und Städten sich solche befinden, worin dieselbe Religion in einigen Provinzen, Regionen und Städten als legal anerkannt sind, in anderen Gebieten jedoch nicht als legal anerkannt sind. Dies aber führt dann dazu, dass das in der Verfassung geltende Prinzip der Glaubensfreiheit und die entsprechende Beziehung der religiösen Organisationen zum Staat aufgrund der regionalen Verschiedenheiten verdreht und verstümmelt wird.²⁹ Zum Beispiel haben in unserem Land die „Vorschriften für die Verwaltung der religiösen Angelegenheiten“ des Autonomen Uigurischen Gebiets Xinjiang den Umfang des Begriffs Religion nicht eingeschränkt.³⁰ Theoretisch heißt das dann, dass jede Religion legal ist. Tatsächlich aber ist es so, dass außer dem Islam, dem Buddhismus, dem Protestantismus und dem Katholizismus der Lamaismus (die tibetische Form des Buddhismus), die Orthodoxe Kirche und der Schamanismus auch legal sind. Allerdings ist diese Situation in den anderen Provinzen und Regionen nicht unbedingt gleich. Zum Beispiel ist in den „Vorschriften für die Verwaltung der religiösen Angelegenheiten“ der Provinz Heilongjiang³¹ unter Artikel 2 festgelegt:

Diese Vorschriften verstehen unter religiösen Angelegenheiten die öffentlichen Belange, welche sich aus der Beziehung des Buddhismus, Daoismus, Islam, Katholizismus, Protestantismus und der Orthodoxen Kirche zum Staat, zur Gesellschaft und zur Masse der Bevölkerung ergeben.

So sind also in der Provinz Heilongjiang nur die sechs großen Religionen, eingeschlossen die Orthodoxe Kirche, legale Religionen, die übrigen Religionen sind illegal. Die in den meisten anderen Provinzen und Städten unseres Landes, eingeschlossen die oben erwähnten Provinzen Shandong und Guangdong,³² erlassenen Vorschriften für die

(Verwaltung der) religiösen Angelegenheiten beschränken die Kategorie Religion auf die fünf großen Religionen Buddhismus, Daoismus, Islam, Protestantismus und Katholizismus.

So gesehen ist nicht nur eine Religion, die in Xinjiang legal ist, in Heilongjiang nicht unbedingt auch legal, es geht vielmehr soweit, dass eine in Heilongjiang legale Religion an anderen Orten unseres Landes nicht unbedingt legal ist. Das heißt dann, dass der gemeinsame Grundsatz der Religionsfreiheit in der Verfassung und die sich daraus ergebenden Beziehungen religiöser Organisationen zum Staat in verschiedenen Provinzen, Regionen und Städten unseres Landes völlig verschieden ausgelegt werden. Dass es zu einem solchen Problem kommen kann, hat hauptsächlich damit zu tun, dass in der Theorie der rechtliche Status einer religiösen Organisation nicht klar ist, und dass die religiöse Organisation in ihrer Beziehung zur Regierungsgewalt und die Religion in ihrer Beziehung zum Staat in einen Topf geworfen werden. In einer modernen demokratischen und rechtsstaatlichen Gesellschaft muss sich das Gesetz eines Landes mit der rechtlichen Stellung einer „religiösen Organisation“ und der Legalität ihrer Aktivitäten befassen. Es braucht nicht allzu viel Aufmerksamkeit auf die Grundlehre, an die eine „religiöse Organisation“ glaubt, zu verwenden. Die Führungsfunktion des Staates gegenüber den religiösen Angelegenheiten muss durch die Verwaltung und Überwachung der Legalität der Errichtung dieser religiösen Organisation und ihrer Aktivitäten wahrgenommen werden.

29 Liu Peng 刘澎, „Shijie zhuyao guojia zheng jiao guanxi moshi bijiao“ 世界主要国家政教关系模式比较 (Vergleich der Modelle des Verhältnisses von Staat und Religion in wichtigen Ländern der Welt), Vortrag im Juni 2004 auf der wissenschaftlichen Konferenz „Zongjiao yu fazhi“ 宗教与法治 (Religion und Rechtsstaat); siehe www.pacilution.com/ShowArticle.asp?ArticleID=404 (zuletzt besucht am 7.03.2009).

30 In Artikel 6 dieser Vorschriften heißt es: „Alle Religionen und religiösen Schulen sollen sich auf der Grundlage des Patriotismus und der Unterstützung des sozialistischen Systems gegenseitig respektieren, sich nicht in die Angelegenheiten des anderen einmischen, das Gemeinsame suchen und dabei die Unterschiede bestehen lassen und in Eintracht leben. Keine Organisation und keine Einzelperson darf Streit zwischen verschiedenen Religionen oder religiösen Schulen verursachen.“ Offensichtlich wird in diesen Bestimmungen „Religion“ und „religiöse Schule“ im weitesten Sinn des Begriffs benutzt.

31 Diese Vorschriften wurden am 12. Juni 1997 von der 28. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 8. Volkskongresses der Provinz Heilongjiang verabschiedet und traten am 1. Juli 1997 in Kraft.

32 Artikel 4 der am 1. Mai 1985 von der Volksregierung der Provinz Guangdong erlassenen „Verwaltungsbestimmungen der Provinz Guangdong für religiöse Versammlungsstätten“ (*Guangdong sheng zongjiao huodong changsuo xingzheng guanli guiding* 广东省宗教活动场所行政管理规定) legt fest: „Als religiöse Versammlungsstätten werden buddhistische und daoistische Tempel, islamische Moscheen, katholische und protestantische Kirchen oder Versammlungsorte (im Folgenden kurz Tempel und Kirchen), religiöse Ausbildungsstätten sowie einfache Punkte für religiöse Aktivitäten, an denen sich die gläubigen Massen treffen, bezeichnet.“